

Kennzeichnung von Fahrzeugen und Geräten mit "Reflektierenden Warnmarkierungen"

Gesetzestext: Die äußersten Punkte über das Fahrzeug seitlich hinausragender Gegenstände müssen mit **reflektierenden Warnmarkierungen** gekennzeichnet sein. Ragen diese Gegenstände seitlich um mehr als 40 cm über die äußersten Punkte der Leuchtfelder der Begrenzungsleuchten oder der Schlussleuchten hinaus, so müssen, während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder Nebel oder wenn es die Witterung sonst erfordert, zusätzliche Begrenzungsleuchten oder Schlussleuchten angebracht sein.

Ragen diese Gegenstände um mehr als 150 cm über den hintersten Punkt des Fahrzeuges hinaus, so müssen sie mit einer Langgutfuhrtafel gekennzeichnet sein;



Reflektierende Warnmarkierung mit Zusatzbeleuchtung nach vorne

mind. je 10 cm

Größe der Warnmarkierung:

mind. 0,1 m² pro Tafel (entspricht bei quadratischer Ausführung ca. 31,7 x 31,7 cm),
DIN-Normtafel wie Bild 42,3 x 42,3 cm
(auch andere Form bzw. Außenabmessung zulässig) seit Okt 2016 auch 28 x 28 cm zul.

Inkrafttreten: 1.3.2006

Nachrüstverpflichtung für alle bereits in Verkehr befindlichen Geräte und zusätzlichen Aufbauten seit 1.3.2007

Beispiele:



Neu: Bei ordnungsgemäßer Anbringung von reflektierenden Warnmarkierungen kann die Langgutfuhrtafel entfallen.

Info: 0732/7720-13570
www.land-oberoesterreich.gv.at